

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2017

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 wurde beschlossen und ist am 21.12.2016 veröffentlicht worden. Es ist somit in Kraft. Es besteht aus einem einzigen Artikel, welcher aber in 638 Absätze unterteilt ist. Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) auf:

Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und energetische Sanierung (65%) (Absatz 2, 3)

Die beiden nach wie vor sehr interessanten Steuerabsetzmöglichkeiten werden de facto um ein Jahr verlängert, sowohl in Bezug auf den Höchstbetrag als auch in den Bezug auf den Steuersatz. Nach wie vor sind einige formale Aspekte unbedingt zu berücksichtigen, weshalb wir unseren Kunden raten, vor Beginn der Arbeiten entsprechende Informationen einzuholen, um ja keine Unterlassungen zu begehen, welche dann zur Nichtanerkennung der Absetzbeträge führen. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Seite, bei größeren Sanierungen auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Techniker – wichtig ist nur, dass man die Arbeiten vorher plant und die Schritte entsprechend einleitet.

Für Arbeiten auf Gemeinschaftsanteilen von Kondominien sind ab 2017 besondere und sehr günstige Steuerersparnisse möglich.

Steuerbegünstigung Kauf Möbel und Elektrogeräte (Absatz 2)

Auch diese Begünstigung wird grundsätzlich um ein Jahr, also bis zum 31.12.2017, verlängert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kauf von Möbeln und Elektrogeräten in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten an der betreffenden Wohnung stehen müssen, welche ab dem 1.1.2016 durchgeführt werden/wurden (also neue Arbeiten).

Die zusätzliche, höhere Begünstigung für „junge Paare“ wurde nicht verlängert.

Steuerbegünstigung Beherbergungsbetriebe (Absatz 4 – 7)

Die für 2014-2016 eingeführte Steuerbegünstigung für den Umbau von Beherbergungsbetrieben, wurde auch für die Jahre 2017 und 2018 neu aufgelegt.

Die Begünstigung wird über einen sog. „Click-Day“ erzielt. Beim letzten Click-day konnten wir für unsere Kunden sehr gute Resultate erzielen. Sollten Sie im Jahr 2016 Umbaurechnungen haben, sollten Sie sich mit unserem Partner Dr. Maas Ulrich zeitnah in Verbindung setzen. Der nächste Click-Day für 2016 findet bereits am 06.02.2017 um

10.00 Uhr statt. Allerdings müssen sich alle Teilnehmer bis spätestens 27.01.2017 telematisch registrieren, was eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch nimmt!

Sonderabschreibung 140% (Absatz 8)

Die ab Oktober 2015 bis Dezember 2016 eingeführte Sonderabschreibung auf neue Investitionsgüter wird um ein Jahr, also bis zum 31.12.2017 verlängert. Die Höhe bleibt unverändert 140% der Anschaffungskosten. Die restlichen Voraussetzungen bleiben gleich, bis auf 2 Ausnahmen:

- a) der Ankauf von PKW ist nicht mehr zulässig (war aber auch bisher eher eine „Augenauswischerei“, d.h. der Steuervorteil beschränkte sich bei einer Kapitalgesellschaft auf ca. 87 € pro Jahr, bei einem Einzelbetrieb bzw. Personengesellschaft auf max. 150 € pro Jahr!);
- b) um eine „Torschlusspanik“ gegen Jahresende zu vermeiden, gilt jetzt eine Übergabe der Investitionsgüter auch innerhalb 30.6.2018 als förderungswürdig, sofern diese nachweislich innert 31.12.2017 bestellt und ein Akonto von zumindest 20% geleistet wurde.

Megaabschreibung 250% (Absatz 9 – 11)

Für Investitionen in neue Geräte und Maschinen, welche der gesteigerten Produktionstechnologie und der technischen Vernetzung von Unternehmen dienen, wird für 2017 eine Sonderabschreibung (Iperammortamento) in Höhe von 250% zugestanden. Es handelt sich um Maschinen und Anlagen, welche in verschiedenen Tabellen angeführt sind (Stichwort Industrie 4.0), mit sehr komplexen technologischen Beschreibungen, für deren Verständnis man wohl eigene Fachleute zu Rate ziehen muss. Jedenfalls geht's in der Regel um die Automatisierung der Produktion, sprich in erster Linie für Industriebetriebe.

In diesem Zusammenhang können dann nicht nur die Maschinen und Geräte, sondern auch die notwendige (Steuerungs-)Software begünstigt abgeschrieben werden, diese allerdings mit einer Abschreibung auf 140% und nicht auf 250%.

Betriebe, die u.U. in den Genuß dieser Regelung kommen, werden sicherlich eine vorherige eingehende Planung der Investitionen in Zusammenarbeit mit den Technikern, Fachleuten und dem Wirtschaftsberater anstreben müssen.

Kassaprinzip für vereinfachte Buchhaltung (Absatz 17 - 23)

Ab 2017 wird die Besteuerungsmethode für Betriebe in vereinfachter Buchhaltung - diese ist möglich für Jahresumsätze bis zu 400.000 € (Dienstleistung) bzw. 700.000 € (andere Tätigkeiten) – auf den Kopf gestellt: es wird nicht mehr nach dem Kompetenzprinzip, sondern nach dem Kassaprinzip veranlagt. Die betrieblichen Einnahmen würden damit für die Besteuerung den Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit gleichgestellt.

Die Auswirkungen einer solchen Umstellung können für den einzelnen Betrieb positiv oder negativ ausfallen, sicherlich könnten sich für Betriebe, welche große Inkassoschwierigkeiten haben und ihrerseits aber pünktlich die Lieferantenrechnungen bezahlen, Vorteile ergeben, da die Umsätze erst versteuert werden müssten, sobald diese auch kassiert sind (spiegelbildlich kann man sich aber auch die Spesen erst abziehen, sobald diese bezahlt sind). In der Regel gehen wir davon aus, dass diese Besteuerungsmethode eher nachteilig sein dürfte – es gilt aber jeden Einzelfall zu prüfen. Eine freiwillige Option für die Beibehaltung des bisherigen Kompetenzprinzips ist nur mittels Option für die „ordentliche“ – doppelte Buchhaltung (Mindestdauer der Option: 3 Jahre) möglich. Die vereinfachte Buchhaltung wird mit dem neuen System aufwändiger, da ja zusätzlich auch die Finanzbewegungen (Banken, Kassa) erfasst werden müssten – außer man verzichtet auf eine getrennte Erfassung der Bank- und Kassabewegungen unter der Annahme, dass alle Rechnungen gleich bezahlt sind.

Wir werden diesbezüglich jede einzelne Position unserer Kunden genau prüfen um eine fundierte Entscheidung in Hinblick auf das künftige Buchhaltungssystem treffen zu können.

Neue Unternehmenssteuer IRI (Absatz 547, 548)

Einzelunternehmen und Personengesellschaften in ordentlicher - doppelter Buchhaltung wird die Möglichkeit geboten, die Besteuerung des Betriebseinkommens de facto den Kapitalgesellschaften gleichzustellen, d.h. auf die Gewinne fallen grundsätzlich fix 24% IRI an (anstelle der progressiven Irpef), und nur bei Entnahmen fällt die progressive IRPEF an. Auch hier gilt es abzuwägen, ob dieses System im konkreten Einzelfall günstiger sein kann, auch weil die getroffene Option für 5 Jahre bindend ist.

Auch die als „transparente GmbH“ abgerechneten Kapitalgesellschaften können, falls sie dies als vorteilhaft einstufen, für dieses neue System optieren.

Wir werden diesbezüglich jede einzelne Position unserer Kunden genau prüfen um eine fundierte Entscheidung in Hinblick auf das künftige Buchhaltungs- und Besteuerungssystem treffen zu können. Auf jeden Fall werden wir hierzu noch ein spezifisches Rundschreiben erstellen.

Eigenkapitalförderung – ACE (Absatz 550 – 553)

Die Steuerbegünstigung ACE wurde stark reduziert, nachdem diese in den letzten Jahren immer stärker gefördert wurde (hier scheint kein wirkliches Konzept dahinterzustehen). Die Reduzierung erfolgt auf 2 Ebenen: a) Allgemein wird der Fördersatz von aktuell 4,75% (fürs Jahr 2016) auf 2,3% im Jahr 2017 und 2,7% ab dem Jahr 2018 gesenkt. b) Darüber hinaus wird die Bemessungsgrundlage für Einzelbetriebe und Personengesellschaften jener der Kapitalgesellschaften angepasst, d.h. die Berechnung der (vom Unternehmereinkommen absetzbaren) Eigenkapitalverzinsung erfolgt für diese nicht mehr

anhand des zum Jahresende bestehenden Reinvermögens (wie bisher), sondern nur mehr anhand der Steigerung des Reinvermögens im Verhältnis zum Bilanzabschluss 2010. Diese zweite Einschränkung wurde rückwirkend für 2016 eingeführt.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Absatz 554, 555)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen zum 1.1.2017 bestehen, innerhalb 30.6.2017 muss eine beeidigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 8% vorgenommen werden.

Aufwertung Unternehmensgüter (Absatz 556 – 564)

Die Möglichkeit der Aufwertung der vorhandenen Anlagegüter wird wiederum neu aufgelegt. Allerdings ist diese weiterhin sehr „teuer“ (16% auf abschreibbare und 12% auf nicht abschreibbare Güter) und damit nur in den seltensten Fällen von Interesse.

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter – Privatisierung Immobilien Einzelbetriebe (Absatz 565, 566)

Der bis zum 30.9.2016 mögliche steuerbegünstigte Verkauf bzw. die Zuweisung von betrieblich nicht direkt genutzten Liegenschaften an Gesellschafter wird bis zum 30.9.2017 verlängert. Dasselbe gilt für betrieblich genutzte Liegenschaften von Einzelunternehmen bzw. Familienbetrieben. Unsere Kanzlei hat diesbezüglich bereits die Positionen der Kunden geprüft und die Privatisierung durchgeführt. Sollten sich aber Veränderungen ergeben haben bzw. sollte jemand die begünstigte Zuweisung jetzt beanspruchen wollen, so kann er sich gerne an uns wenden.

Reduzierung Ires auf 24%

Die Körperschaftssteuer für die Kapitalgesellschaften – Ires – scheint nun tatsächlich von bisher 27,5% auf 24% ab dem Jahr 2017 reduziert zu werden.

Verschiedenes:

Die INPS-Beiträge in die sogenannte „**gestione separata**“ werden auf 25% reduziert.

Für **Landwirte** (ex Scau – versicherte) zählen nicht einmal mehr die landwirtschaftlichen Katastererträge zur Besteuerungsgrundlage für die Jahre 2017-2019.

Die Begünstigungen für die Registergebühr werden für die Abrundung des Eigentums der Berglandwirte (= Südtirol) wieder eingeführt.

Der „**canone Rai**“ wird von 100 € auf 90 € reduziert.

Die Förderung über die „**Legge Sabatini ter**“ (Zinszuschuss für Darlehen bei Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen) wird bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die **steuerbegünstigte Leistungsprämie** an Arbeitnehmer wird von 2.000 auf 3.000 €

angehoben, bei höheren jährlichen Einkommensgrenzen (bis zu 80.000 €). Hierfür kontaktieren Sie bitte unsere Lohnabteilung.

Prämie von **800 € für Neugeborene**, welche über das Inps beantragt wird.

Ein Bonus von bis zu 1.000 € wird vom Inps für den Besuch von **Kinderhorten** gewährt.

Spesen für den **Besuch von Schulen** bis zu 640 € (2016), 750 € (2017) bzw. 800 € (2018) von der Steuer absetzbar (19%).

Die **Anhebung der MwSt.** wird um ein weiteres Jahr aufgeschoben (ab 2018).

Die elektronische Versendung der **Steuerfestsetzungsbescheide** erfolgt nur mehr an die PEC.

(Reiche) Ausländer sollen mittels einer Steuerbegünstigung (Flat-rate) angelockt werden, sich in Italien niederzulassen.

Italienische hoch qualifizierte Fachkräfte im Ausland sollen durch eine Steuerbegünstigung zur Rückkehr nach Italien bewogen werden.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2017 von bisher 0,2% auf 0,1% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3%
01.01.2010	31.12.2010	1%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017		0,1%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
0 – 20	95	5
21 – 30	90	10
31 – 40	85	15
41 – 45	80	20
46 – 50	75	25
51 - 53	70	30
54 -56	65	35
57 – 60	60	40
61 – 63	55	45
64 – 66	50	50
67 - 69	45	55
70 – 72	40	60
73 – 75	35	65
76 – 78	30	70
79 – 82	25	75
83 – 86	20	80
87 – 92	15	85
93 – 99	10	90

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2014 wird im Jahr 2015 abgegeben und verjährt somit Ende 2019.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
Unico für das Jahr		
2010	31.12.2015	31.12.2016
2011	31.12.2016	31.12.2017
2012	31.12.2017	31.12.2018
2013	31.12.2018	31.12.2019
2014	31.12.2019	31.12.2020
2015	31.12.2020	31.12.2021

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten, wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist.

Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes 2016:

Die Steuererklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2016 verjährt somit also zum 31.12.2022 falls abgegeben, und zum 31.12.2024 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
Unico für das Jahr		
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind

demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%
über 300.000	43 + 3%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	1,02079	0,69677
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,65956	0,69677
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,53915	0,55318
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,47894	0,48139
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,44282	0,48139
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,41874	0,40959
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,40154	0,40959
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,38864	0,37370
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberufersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2017

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it